



Fraktion im Rat der Stadt Stade

Herrn
Bürgermeister Rieckhof
Stadt Stade
Hökerstr. 2
21680 Stade

Stade, den 6.4.2008

Herrn
Andreas Rieckhof
Bürgermeister
Stadt Stade

Anfragen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie, folgende Fragen in der nächsten Rats-Sitzung zu beantworten:

1. Hat die Stadt Stade eine Stellungnahme gegenüber dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg zum Genehmigungsverfahren Electrabel abgegeben ? Wenn ja , welche (bitte der Niederschrift beifügen) .
2. In der Begründung zur 1.Änderung des B´Plans 331/1 heißt es: „Anlass der Planänderung sind die Ansiedlungsinteressen verschiedener Betreiber für Kraftwerke“. Welche Betreiber waren der Verwaltung bei der Beteiligung der Öffentlichkeit am 9.2.06 und während der Auslegung im Mai 06 bekannt ?
3. Im LROP ist für den Standort Stade ein Großkraftwerk ausgewiesen. Wieso ist dann in der Begründung zum B´Plan 331/1 von der „Errichtung von leistungsstarken Kraftwerken“ die Rede ?
4. 1976 wurde im Erläuterungsbericht für den Flächennutzungsplan festgelegt: „ Andererseits soll das Wohnen in Bützfleth für die dort ansässige Bevölkerung weiterhin möglich bleiben. Die Immissionen müssen auf Dauer so eingeschränkt werden, dass die Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung nicht beeinträchtigt werden“. Gilt diese Leitlinie immer noch ? Wenn nein, wann und wodurch wurde dies geändert ?
5. Gilt die Aussage in der Begründung von 1976 zum B´Plan 332 (: „In der Regel ist der jeweilige Stand der Technik zur Einschränkung von Emissionen auszuschöpfen“) auch noch heute und auch für den B´Plan 331 ? Für welche Stoffe gilt dies ?

6. Für die im Flächennutzungsplan dargestellte Zone für das eingeschränkte Industriegebiet (Zwischen A und B) enthält die Satzung im B-Plan den Satz, dass „Gewerbebetriebe grundsätzlich unzulässig (sind), die im Hinblick auf Luftverunreinigung (wie Staub, Gerüche usw)...besonders belästigend sind“.
 - a) Ist diese Festsetzung noch gültig? Wenn ja: wer bestimmt nach welchen Kriterien, was „besonders belästigend“ ist. ?
 - b) Unter welchen Voraussetzungen ist eine Befreiung von dieser Festsetzung zulässig ?
7. Auf S. 13 der Begründung heißt es: „Es ist zu unterstellen, dass bei der Neuansiedlung eines Kraftwerks nach dem heutigen Stand der Technik von einem hohen Wirkungsgrad, d.h. optimale Energieausbeute der eingesetzten Rohstoffe ausgegangen werden kann“.
Inwieweit ist diese „Unterstellung“ verpflichtend für die Ansiedlungspläne von Electrabel, EnBW und EON ?
8. Müßte dann nicht einem Kraftwerk auf Gasbasis sowie mit Kraft-Wärme-Kopplung der Vorzug gegeben werden ?

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Hemke